



Feuerwehr Engstringen



Zusammenarbeitsvertrag für Aufgaben der Feuerwehr Engstringen zwischen den Politischen Gemeinden Unter- und Oberengstringen

1. Gesetzliche Grundlage

Dieser Vertrag basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)**
- **Feuerwehrverordnung (LS 861.2)**
- **Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211)**
- **Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich**

2. Zweck

Die beiden politischen Gemeinden Unterengstringen und Oberengstringen (nachstehend "Gemeinden") besorgen ihre Aufgaben der Feuerwehr im Sinne von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen zusammen, indem beide Feuerwehrorganisationen zu einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation, einer öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft, unter einem Kommando und unter dem Namen „Feuerwehr Engstringen“ zusammengeschlossen werden. Die hoheitlichen Kompetenzen über das Feuerwehrwesen bleiben bei den Gemeinden.

Der bisherige Zusammenarbeitsvertrag sowie dessen Vollzugsvorschriften der Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen vom 1. Januar 2013 besteht nach diesem Zusammenschluss sinngemäss weiter.

3. Organisation/Feuerwehrkommission

Die strategische Führung der Feuerwehr Engstringen untersteht den beiden Gemeinderäten. Die Vertragsgemeinden delegieren die operativen Aufgaben des Feuerwehrwesens an die gemeinsame Feuerwehrkommission.

3.1 Stellung der Gemeinden

Die Mitsprache beider Gemeinden erfolgt unter anderem über die Feuerwehrkommission. Die Gemeinde Oberengstringen ist für die Administration zuständig. Beide Gemeinden sind für Ausgaben je separat nach ihrer Gemeinde- und Geschäftsordnung zuständig und fassen entsprechende Beschlüsse. Das Betriebsbudget wird von beiden Gemeinderäten mit übereinstimmenden Beschlüssen und in Übereinstimmung mit dem Gemeindebudget beschlossen.

3.2 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus den Sicherheitsvorständen beider Gemeinden sowie dem Feuerwehrkommandanten, seinen zwei Stellvertretern sowie dem Ausbildungschef. Präsident ist einer der Sicherheitsvorstände (mit Stichentscheid). Der Präsident muss im Zweijahresturnus neu bestimmt werden und zwar so, dass dieses Amt immer abwechselnd durch den Sicherheitsvorstand der anderen

Vertragsgemeinde wahrgenommen wird. Vizepräsident ist der andere Sicherheitsvorstand. Die konstituierende Sitzung findet unter dem Vorsitz des amtierenden Präsidenten statt. Die Protokollführung wird durch das Sicherheitssekretariat der Gemeinde Oberengstringen geführt.

3.3 Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

- Abs 1
1. die Leitung der Feuerwehr;
 2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Gemeinderäte;
 3. die Antragstellung an die Gemeinderäte für die feuerwehrspezifischen Konten im Betriebsbudget der Feuerwehr in Übereinstimmung mit den Budgets der Gemeinden und die Stellungnahme zu den feuerwehrspezifischen Konten in den Jahresrechnungen der beiden Gemeinden;
 4. der Vollzug der Beschlüsse;
 5. die Wahl und Entlassung der beiden stellvertretenden Kommandanten und des Ausbildungschefs;
 6. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Betriebsbudgets
 7. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Betriebsbudget und in den Budgets der Gemeinden enthalten sind im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 2'000.
 8. der Abschluss von Vereinbarungen im Rahmen der Kompetenzordnung mit den Vertragsgemeinden oder Dritten über Miete, Betrieb und Unterhalt für das Einstellen der Fahrzeuge, Geräte usw.
- Abs 2 Aufgaben können durch die Gemeinderäte gemäss deren gemeindeinternen Kompetenzen (GO und GKR) an die Feuerwehrkommission delegiert werden.
- Abs 3 Die Gemeinderäte beschliessen einstimmig über einen Antrag, den jeder Gemeinderat der Gemeindeversammlung oder der Urne seiner Gemeinde vorlegt.

3.4 Organisation

Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren von zwei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind vorbehältlich der Dringlichkeit den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindebehörden sinngemäss.

3.5 Aufgabendelegationen

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

3.6 Beschlussfassung

Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sicherheitsvorstand sowie der Kommandant oder einer der Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die abgegebene Stimme des Präsidenten massgebend. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

3.7. Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für die öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft "Feuerwehr Engstringen" führen der Kommissionspräsident und der Sekretär der Feuerwehrkommission zu zweit.

4. Gesamtbestand

Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von der Feuerwehrkommission im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) festgelegt.

5. Administration

Die Gemeinde Oberengstringen führt die zentrale Administration für die gemeinsame Feuerwehrorganisation. Die jährlichen Kosten für den Personalaufwand und die Räumlichkeiten samt Mobiliar und Büroeinrichtung werden der Feuerwehrorganisation belastet. Diese Kosten betragen 7 % der Jahreslohnsumme des Sicherheitssekretärs und 3 % der Jahreslohnsumme des Finanzverwalters und werden nach dem Kostenverteiler Ziffer 12 aufgeteilt.

Die detaillierte Rechnungsführung erfolgt in der Betriebsrechnung für die Feuerwehr sowie in beiden Gemeinden anteilmässig im Sinne einer kontingenauen Verbuchung.

6. Personelles

6.1 Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando wird aus folgenden Funktionären gebildet:

1 Kommandant, 2 Stellvertreter, 1 Ausbildungschef.

6.2 Ernennung des Kommandanten

Die Ernennung und Entlassung des Feuerwehrkommandanten erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Gemeinderäte nach Anhörung der Feuerwehrkommission.

6.3 Wahl der stellvertretenden Kommandanten und des Ausbildungschefs

Die Wahl der beiden stellvertretenden Kommandanten und des Ausbildungschefs erfolgt durch die Feuerwehrkommission.

6.4 Rekrutierung Angehöriger der Feuerwehr (AdF)

Die Rekrutierung neuer AdF ist Sache des Feuerwehrkommandos.

6.5 Beförderungen

Das Feuerwehrkommando rekrutiert die Offiziere und legt die nötige Anzahl der Offiziere fest. Das Feuerwehrkommando berücksichtigt dabei, dass sich die Kosten für Weiterbildung der Offiziere im Rahmen des Betriebsbudgets bewegen. Über die getroffenen Entscheide informiert das Feuerwehrkommando die Feuerwehrkommission.

6.6 Voll- und Teilzeitstellen

Über die Schaffung und Besetzung von Voll- oder Teilzeitstellen für die Aufgaben der Feuerwehr entscheiden die Gemeinderäte auf Empfehlung der Feuerwehrkommission übereinstimmend, soweit sie gemäss der Gemeindeordnung die Kompetenz zur Stellenschaffung haben

7. Ausbildung

Für die Ausbildung der AdF ist das Feuerwehrkommando zuständig. Es besetzt in Absprache mit seinem Kader die Spezialfunktionen.

8. Ausrüstung und Material

8.1 Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung der AdF erfolgt einheitlich nach den Richtlinien der GVZ durch die Gemeinden. Das bei Vertragsabschluss in den Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr.

8.2 Unterhalt Material und Fahrzeuge

Unterhalt und Ersatz von Material und Fahrzeugen sind Sache der Gemeinderäte und können von diesen gemäss ihren jeweiligen Kompetenzen an die Feuerwehrkommission delegiert werden. Die Ausgaben- und Finanzkompetenzen sind einzuhalten.

8.3 Anschaffungen

Zusätzliche Anschaffungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission an beide Gemeinderäte, die gemäss ihren Kompetenzen entscheiden oder an das in ihrer Gemeinde zuständige Organ Antrag stellen. Allfällige Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung werden an die Gemeinde Oberengstringen ausgerichtet, welche für die Aufteilung zuständig ist

9. Alarmierung und Einsatz

9.1 Alarmierung

Die Gemeinden unterhalten eine gemeinsame Alarmstelle. Das Feuerwehrkommando ist für die Einsatzdispositive und die Mutationen zu Händen der Einsatzleitzentrale zuständig.

9.2 Einsatz

Einsätze in den Gemeinden werden von der gemeinsamen Feuerwehrorganisation im Sinne des Alarmdispositivs durchgeführt.

10. Feuerwehr-Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der Gemeinden und werden von ihnen unterhalten. Sie sind auch für allfällige Um- und Neubauten zuständig. Sind für gemeinsame Anschaffungen Erweiterungsbauten notwendig, werden gegenseitig separate Verträge abgeschlossen. Die Gebäude werden mietweise der Feuerwehr zur Verfügung gestellt, die Miete wird den Liegenschaftsverwaltungen in beiden Gemeinden gutgeschrieben und der Feuerwehr belastet.

11. Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen und ist verantwortlich für die regelmässige Kontrolle im Sinne der kantonalen Vorschriften.

12. Kostentragung und Buchführung

Die Betriebsaufwendungen und –erträge sowie die Investitionen werden gemäss Verteilschlüssel von den Gemeinden Unterengstringen und Oberengstringen getragen.

Auf die beiden Gemeinden entfallen die Aufwände und Erträge, Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehrorganisation nach folgendem Schlüssel:

- **53% Gemeinde Oberengstringen**
- **47% Gemeinde Unterengstringen**

Nicht verrechenbare Einsätze werden der Standortgemeinde in der Schlussrechnung verrechnet.

Die Betriebsaufwendungen und –erträge sowie die Investitionen werden in einer Betriebsrechnung der öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft "Feuerwehr Engstringen" geführt. Die Betriebsrechnung wird zur Information jeweils den Jahresrechnungen der Gemeinden Unterengstringen und Oberengstringen beigelegt.

Jede Gemeinde verbucht ihren Anteil an den Betriebsaufwendungen und –erträgen sowie den Investitionen in ihrer Jahresrechnung im entsprechenden Aufgabenbereich, aufgeteilt nach Sachgruppen und Sachkonten.

13. Schlichtungsverfahren

Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der GVZ zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

14. Haftung

Die Gemeinden Unterengstringen und Oberengstringen haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten der öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft "Feuerwehr Engstringen".

Der interne Haftungsanteil der Gemeinden richtet sich nach dem Verteilschlüssel für die Betriebsaufwendungen und –erträge.

15. Vertragsdauer und Vertragsänderungen, Kündigung

15.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Gemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

15.2 Kündigung

Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von drei Jahren auf Ende Kalenderjahr kündigen. Im gegenseitigen Einverständnis sind kürzere Fristen möglich.

In einem solchen Falle sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hin, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Ortsfeuerwehr gemäss

GVZ-Vorschriften zu unterhalten oder sich vertraglich mit einer anderen Gemeinde zusammenzuschliessen. Das vorhandene gemeinsame Material und die Fahrzeuge (Gesamteigentum) sind nach geltendem Finanzierungsschlüssel auf die Gemeinden aufzuteilen bzw. gegenseitig abzurechnen.

15.3 Vorbehalt GVZ

Änderungen im Vertragsinhalt sind vor deren Einführung der GVZ zur Vernehmlassung vorzulegen. Die GVZ ist nicht Vertragspartnerin, unterschreibt jedoch den Vertrag abschliessend zur Kenntnisnahme.

Oberengstringen, 5. November 2018


André Bender
Gemeindepräsident


Matthias Ebnöther
Gemeindeschreiber

Unterengstringen, 9. November 2018


Simon Wirth
Gemeindepräsident


Pascal Brun
Gemeindeschreiber Stv.

Von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zustimmend zur Kenntnis genommen:

Zürich, **19. Nov. 2018**

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich


Gebäudeversicherung
Kanton Zürich
Feuerwehr
Postfach, 8050 Zürich